

2178/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Sigisbert Dolinschek und Genossen
betreffend Fragen zum Bericht zur sozialen Lage in Österreich 1995,
Nr. 2159/J.

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1 :

Die Zahl der erledigten Anträge auf Heilverfahren (Rehabilitation, Kur., Genesungsaufenthalt) und Erholungsaufenthalte ist 1996 gegenüber dem Vorjahr um rund 17% zurückgegangen, die der genehmigten Anträge um rund 14,5% . Noch stärker gesunken ist die Zahl der eingereichten Anträge; dies wird sich allerdings zum Teil erst im Jahr 1997 auswirken.

Die Ausgaben der Krankenversicherungsträger für Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung sind von 1995 auf 1996 um 10,7% gesunken, die der Pensionsversicherungsträger für Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation um 10,5%.

Zu Frage 2:

Eine Auswertung für den Zeitraum September 1996 bis Jänner 1997 ergibt, daß sich der Bestand an Versicherten, für die weniger bzw. kein Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten war, von 4.168 (September 1996) auf 6.630 (Jänner 1997) erhöht hat (+ 59 %). Der Großteil davon fiel unter die Altersgruppe 50 bis 55jähriger (Bonus 1), nämlich 4.892 Personen (73%). Für 1.738 Personen (26 %) wurden keine ALV-Beiträge (Dienstgeberanteil) bezahlt (Bonus 2).

Beim Malus ist gleichfalls eine Steigerung festzustellen, von 357 Fällen im September 1996 auf 1.039 Fälle im Jänner 97 (+ 291 %).

Zu Frage 3:

Im Zeitraum 1991-1996 blieb die Zahl jener Arbeitslosen, die keine Leistung beziehen, weitgehend stabil (rund 20.000 im Jahresdurchschnitt in den Jahren 1991-1996). In den letzten Jahren stand dabei einem leichten Rückgang bei den Männern eine ebenfalls leichte Zunahme bei den Frauen gegenüber. Insgesamt ist damit der Anteil der nicht Leistung beziehenden Arbeitslosen an allen Arbeitslosen von 11,3 % im Jahr 1991 kontinuierlich auf 9,3% 1996 gesunken.

Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen, die keine Leistung beziehen -

Jahr	Insgesamt ¹	Männer	Frauen
1991	20.563	10.849	9.712
1992	19.688	10.943	8.745
1993	21.089	11.105	9.985
1994	20.394	10.445	9.949
1995	20.384	9.963	10.421
1996	21.338	9.370	11.968

¹) Rundungsdifferenzen möglich

Zu Frage 4:

Um eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit bei der Einstufung der Pflegebedürftigkeit zu gewährleisten, finden laufend Gespräche zwischen den Entscheidungsträgern und meinem Ressort statt. Auch die Überprüfung der ärztlichen Sachverständigengutachten durch den jeweiligen chefarztlichen Dienst der Entscheidungsträger trägt zu einer einheitlichen Begutachtungspraxis bei.

Im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde zum Thema "Qualitätssicherung" eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der alle Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz und auch die Länder vertreten sind. Diese Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, laufend Möglichkeiten zu einer weiteren Verbesserung der Qualität in der Pflegeversorgung zu prüfen.

Im Zuge dieser Maßnahmen hat sich eine bundeseinheitliche Entscheidungspraxis herausgebildet, die den Intentionen des Gesetzgebers und den festgelegten Einstufungskriterien entspricht. Der Zufriedenheitsgrad des betroffenen Personenkreises mit der jeweiligen Einstufung

spiegelt sich auch in der geringen Anzahl der Klagen bei den Arbeits- und Sozialgerichten wieder.

Die tatsächlichen Aufwendungen für das Pflegegeld liegen innerhalb der prognostizierten Ausgaben.

Zu Frage 5:

Vorweg möchte ich feststellen, daß durch die Umsetzung des Assoziationsabkommens EG-Türkei und des Beschlusses des Assoziationsrates - ARB 1/1980 türkische Arbeitnehmer EU-Bürgern nicht gleichgestellt werden. Während EU-Bürger von Anfang an Freizügigkeit am Arbeitsmarkt genießen, haben türkische Staatsangehörige nur unter bestimmten, im ARB 1/1980 festgelegten Voraussetzungen und nur vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs einen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungsbewilligung. Ein Rechtsanspruch auf freien Zugang zu jeder Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis entsteht erst dann, wenn sich die türkische Arbeitskraft entweder bereits fünf Jahre rechtmäßig in Österreich aufgehalten hat oder bereits vier Jahre ordnungsgemäß in Österreich bewilligt beschäftigt war. Keinesfalls erwächst türkischen Arbeitskräften ein Recht auf Einreise nach Österreich bzw. ein Recht auf erstmalige Zulassung zum Arbeitsmarkt unmittelbar nach ihrer Einreise.

Das Assoziationsabkommen und der Beschluß des Assoziationsrates beschränken sich somit auf Rechtsansprüche zur Integration bereits rechtens zugelassener und lange anwesender Türken, die zum überwiegenden Teil ohnehin bereits im Rahmen einer Beschäftigung aufgrund einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines in den österreichischen Arbeitsmarkt integriert sind. Seit der Anwendung des ARB 1/1980 hat sich gezeigt, daß ein Neuzugang türkischer Arbeitskräfte aus dem Potential der über fünf Jahre aufhältigen Familienangehörigen, die bisher noch nicht in Beschäftigung standen, nur sehr moderat erfolgt. Außerdem wird die Beschäftigung türkischer Arbeitskräfte auf die Höchstzahl nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz angerechnet.

Zu Frage 6:

Hier verweise ich auf den bereits ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wer-

den. Die Bundesregierung hat am 6. Mai 1997 beschlossen, diesen Entwurf als Regierungsvorlage in den Nationalrat einzubringen.

Die Regierungsvorlage geht von der Zielsetzung aus, die bisherigen Leistungsberechtigten (also im wesentlichen Österreicher) in ihrem Anspruch nicht zu schmälern und einen Kostenschub durch die teilweise Einbeziehung von Ausländern dadurch zu vermeiden, daß die Anspruchsvoraussetzungen mit einer achtjährigen Beschäftigung in den letzten zehn Jahren eng gezogen werden, sofern kein anderer Inlandsbezug (Geburt, Hälfte der Lebenszeit oder der Schulzeit in Österreich) vorhanden ist.

Exakte Schätzungen der Mehrkosten sind deshalb schwierig, weil ein Teil des betroffenen Personenkreises nach so langer Zeit des Aufenthaltes eingebürgert sein kann, jedenfalls aber Anspruch auf einen Befreiungsschein hat, was schon derzeit zu einem - befristeten - Notstandshilfeanspruch führt. Überdies ist zu bedenken, daß während des Notstandshilfebezuges vor allem weniger qualifizierte Arbeitnehmer in den gesamten Bereich verfügbarer Arbeitsplätze vermittelt werden können. Rein rechnerisch denkbare Mehrkosten werden sich daher meiner Auffassung nach in der Praxis in Grenzen halten.

Zu Frage 7:

Ich bin ständig bemüht, durch eine verstärkte Informationsarbeit und durch zur Verfügungstellung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds die Anzahl der im öffentlichen Dienst beschäftigten Behinderten zu erhöhen. Mit Wirksamkeit vom 1. April 1997 konnte dadurch das Kontingent der Behindertenplanstellen, welches für die Integration Schwerstbehinderter in das Berufsleben vorgesehen ist, um 50 erhöht werden. Somit stehen derzeit 450 Planstellen für die Förderung der Beschäftigung Behinderter zur Verfügung.

Aufgrund der Personalhoheit der einzelnen Ressorts ist es mir aber nicht möglich, direkt Einfluß auf die Einstellung behinderter Mitarbeiter durch andere Bundesminister/Innen zu nehmen.

Zu Frage 8:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Stufen, Verfahren und die Kriterien für die Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion bereits einstimmig festgelegt wurden und Österreich dies durch seinen Beitritt zur Europäischen Union akzeptiert hat.

Ausgehend von dieser rechtlichen und politischen Übereinkunft, strebt Österreich jedoch im Rahmen der Regierungskonferenz die Verankerung der Vollbeschäftigung als Zielbestimmung im EG-Vertrag an. Darüber hinaus soll ein eigenes Beschäftigungskapitel geschaffen werden, das ermöglicht, die erreichten Fortschritte einer koordinierten Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik auf europäischer und nationaler Ebene zu überprüfen.

Dieser österreichische Vorschlag hat bereits die Zustimmung einer Reihe von Mitgliedstaaten erhalten und es besteht die realistische Chance, daß diese Forderung zur Stärkung der beschäftigungspolitischen Dimension im Rahmen der Regierungskonferenz verwirklicht wird. Damit wäre ein Schritt in die richtige Richtung gesetzt, um die Voraussetzungen für die Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion durch eine koordinierte Beschäftigungspolitik zu ergänzen.

Abschließend ist auch daraufhinzuweisen, daß sich mittel- und langfristig die österreichische Teilnahme an der 3. Stufe der WWU positiv auf Wachstum und Beschäftigung auswirken wird: Die Verhinderung von kompetitiven Abwertungen von Handelspartnern (z.B. Italien), die Einsparung von Transaktionskosten, die höhere Wettbewerbsintensität beispielsweise im Bereich der Finanzdienstleistungen werden das BIP-Wachstum (laut einer im Februar 1997 veröffentlichten WIFO-Studie) in einem Fünf-Jahres-Zeitraum um 2 1/4 im Vergleich zur Nichtteilnahme anheben. Daraus resultieren positive Wirkungen für die Arbeitsmarktentwicklung. Kurzfristig ergibt sich jedoch für den österreichischen Arbeitsmarkt ein erhöhter Anpassungsbedarf an die geänderten Rahmenbedingungen.

Zu Frage 9:

Das Antrittsalter für die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer wurde nicht angehoben. Die Anhebung des Antrittsalters von 55 auf 57 Jahre erfolgte bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit für Männer.

Konkrete Aussagen über die Auswirkungen dieser Maßnahme auf das durchschnittliche Zugangsalter können mangels entsprechender Daten noch nicht getroffen werden. Die Anträge auf vorzeitige Alterspensionen - und hier wiederum insbesondere die Anträge auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit - sind aber deutlich rückläufig.